

Berliner Zeitung



Zeitung

Begründet

1704.

Königlich privilegierte Berliner Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends) an Sonn- und Festtagen nur einmal, belagert und Seitenrubriken: Grundstücke, Hypotheken- und Geldverkehr (täglich), Sport-Nachrichten (Montags früh), Literarische Umschau, Für Reise und Wanderung, Gross Berlin, Wöchentliche Sonntagsbeilage, Oesterreich-Ungarn etc. (Post-Zeitungspreise S. 92), für Gross Berlin bei allen Zeitungs- und Expeditionen sowie in der Haupt-Expedition und in den meisten Postanstalten Deutschlands, spezialere sowie in der Haupt-Expedition und in den meisten Postanstalten Deutschlands, Telephon-Anschlüsse: (Telephon-Zentrale im Hause) Amt Zentrum 1255, 1543, 7462, 7990, für Ferngespräche Amt Zentrum 1040, 10641.

Bezugspreis: für Gross Berlin durch die Zeitungs-Expeditionen monatlich 2 M, 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung, durch die Post monatlich 2 M, 50 Pf. oder vierteljährlich 7 M, 50 Pf. (Stammbezugspreis). Anzeigenpreis pro Zeile: Für die Morgen-Ausgabe 60 Pf., Montagsausgabe und „Für Reise und Wanderung“ 60 Pf., Abendausgabe 70 Pf., in übrigen Berechnung nach Schriftsatz laut Tarif. — Haupt-Expedition: C. v. Breite Str. 9, 11. Filial-Expeditionen: W. v. Fiedemannstr. 154, W. 50, Tannenzstr. 7, W. 62, Luthstr. 21, S. 14, Neue Roßstr. 18, O. 27, Holmstr. 12.

Im Verlage Vossischer Erben.

Haupt-Geschäftsstelle Breite Straße 8/9, Berlin C.

Verantwortl. Redakteur (mit Ausnahme des Sonntags) Hermann Wachmann in Berlin.

Fortschrittliche Volkspartei und Jesuitengesetz.

Von Georg Goltjes, Mitglied des Reichstags.

Zur Frage des Jesuitengesetzes haben die Freirechnen nie einheitlich Stellung genommen. Ein Teil von ihnen hat nicht nur in dem obenstehenden § 2 (für Aufhebung des § 2 haben sie immer noch die Freirechnen gebilligt), sondern auch in den Bestimmungen, welche Niederlassung und Ordensmäßigkeit der Jesuiten verbieten. Eine Minderheit der heutigen Fortschrittlichen Volkspartei sieht auch jetzt noch auf diesem Standpunkt. Die übertriebene Weisheit sagt sich aber, daß das Verhältnis der Kirchen zum Staat individuell geregelt ist, daß die ganze Kirchengesetzgebung außerhalb des allgemeinen Rechts steht und bei der historischen Entwicklung nicht rasch in die allgemein-rechtlichen Bestimmungen übergeführt werden kann. Von einem Ausnahmegebot könne daher hier nicht insofern gesprochen werden, als die Jesuitenfrage ausnahmsweise von Rechts wegen, nicht einseitig, gerichtet sei.

Die verschiedenen Kirchen, ganz besonders aber die katholische, genießen so weitgehende gesetzliche Privilegien, einen so viel weitergehenden Schutz der Gesetzgebung als alle Völker als der einzelne Staatsbürger, daß, solange solche Ausnahmebestimmungen zugunsten der Kirchen bestehen, auch ein beschränkter Belag des Staates den Kirchen gegenüber geboten ist, die nur gleichzeitig mit den sie begünstigenden Privilegien um 167 des Strafgesetzbuches den Kirchen gegen Verleumdungen dieser Privilegien, das gerade der katholischen Kirche ganz besonders zugute kommt; denn der ihr ist schließlich alles Einvernehmen und Gebrauch. Auch die Jesuiten sind eine der katholischen Kirche, und nach Aufhebung des Jesuitengesetzes würde in jeder scharfen Kritik der Jesuiten ein Vergehen gegen diese Paragraphen gefunden werden können, während die Reformation und die Persönlichkeiten der Reformation von den Jesuiten in jeder Weise belästigt und verächtlich werden können. Das ist kein Kampf mit Gleichem gegen Gleiches, und deshalb ist die Fortschrittliche Volkspartei auch stets für die Beseitigung, mindestens aber für eine wesentliche Abänderung dieser Ausnahmegebot-Paragraphen des Strafgesetzbuches eingetreten.

Ein anderes Verbot der katholischen Kirche ist die Befreiung der katholischen Geistlichen und Ordensangehörigen vom Dienst bei der Waffe. Während religiöse Geistliche, die sich für gebunden halten, entsprechend dem Gebot der Bibel, „Du sollst nicht töten“ den Dienst mit der Waffe verweigern, in jeder Weise drangaliert werden, schafft man hier für die Geistlichen einer Kirche, die dieses Gebot nie als ein zwingendes fürchtbar, was die Waffe gegen sie, ein Ausnahmeprivilegium. Solange die Kirche ein Ausnahmeprivilegium zu ihren Gunsten fordert, solange sie verlangt, daß der Staat der Waffe der Kirche ist, kann der Staat auch nicht darauf verzichten, seinerseits sein Verhältnis zur Kirche in die beschränkte Weise zu regeln.

Aber auch das öffentliche Interesse erfordert es, die Anknüpfung solcher Verträge in der toten Hand, die Niederlassung und Ausbreitung von Orden, welche die Heiligkeit gebieten, einzuführen. Erst in neuester Zeit wird die Frage der Heiligkeit, Heiligkeit auch in Deutschland zu einer bedeutsamen. Der heftigsten Forderung haben, den wir in den letzten Jahren erlebt haben, zeigt uns, in Zukunft auch diese Frage mit anderen Augen anzusehen als früher; und das dann es vom Standpunkt der Weltmacht nicht gleichgültig sein, ob immer weitere Kreise sich der Heiligkeit durch Erhebung der Kirche gestoren werden. Die Entschaffung der Heiligkeit, die die Ausbreitung der Orden und die Anknüpfung immer weiteren Vermögens in deren Hand sich als ein schweres politisches und soziale Gefährdungs, legt jedenfalls auch uns die Notwendigkeit nahe, hier einzutreten und vorzugehen zu wirken.

Es ist nun aber eine sehr bedenkliche Sache, die Erlaubnis der Niederlassung, zur Annahme von Geldern und Verträgen der toten Hand ausschließend in die Hand der Regierung zu legen. Gerade weil diese nicht die Vertrauenswürdigste der Welt ist, gerade weil diese der Volkstretter ist, ist seine Gewehr gegeben, daß die Interessen der Allgemeinheit bei ihnen gefährdet wird. Es ist vielmehr der Abzweck, daß die politische Vertretung der katholischen Kirche, das Zentrum, auf diesem Gebiet seine so reichlich gewöhnliche Exploitation zur Anwendung bringen würde. Und deshalb ist es allerdings eine schwere Bedenken, nun auch die Befreiung des Jesuitenordens das Recht zur Errichtung von Niederlassungen und Anknüpfung von Vermögens in Deutschland in die Hand der Regierungen zu legen. Die Ersetzung, daß mit der Aufhebung des Jesuitengesetzes dem Zentrum eines seiner besten Agitationsmittel aus der Hand genommen werden würde, hat nur geringe praktische Bedeutung. Das Zentrum würde auch in Zukunft nicht weniger darum sein, andere Agitationsmittel ausfindig zu machen. Es würde dann es für unerhört erklären, wenn den

Jesuiten nicht das Recht gegeben würde, Schulen zu errichten. Die Frage des Unterrichts, dessen Auslieferung an die Kirche sind freier, die für seine Agitation noch weit wertvoller sind als die Frage der Zulassung der Ordensmäßigkeit der Jesuiten. Freilich soll man sich nicht verhehlen, daß die Bestimmungen über die Gefahren der Zulassung des Jesuitenordens unendlich übertrieben werden. Gewiß ist der Jesuitenorden als Kampfordner zur Unterdrückung der Demokratie, d. i. in erster Linie der evangelischen Kirche, gerichtet worden. Und daß er dem religiösen Frieden in Deutschland nicht dienen würde, wird auch von katholischen Kreisen seit unumwunden zugegeben. Aber heute ist die entscheidende Seite unumwunden zugegeben. Die Jesuiten sind die entscheidende Seite unumwunden zugegeben. Die Jesuiten sind die entscheidende Seite unumwunden zugegeben. Die Jesuiten sind die entscheidende Seite unumwunden zugegeben.

Auch die evangelische Kirche braucht die Gefahr des Jesuitenordens nicht zu fürchten, vorausgesetzt, daß sie sich bei der Gegenreformation nur seine großen Erfolge erzielt, wo es ihm gelang, die Jesuitenmacht — das war damals die Staatsgewalt — zur gemeinsamen Unterdrückung des Protestantismus zu bestimmen, was heute ausgeschlossen ist. So damals, als die evangelische Kirche in einen trockenen Dürftigenglauben, in die Jänkerie über theologische Epitaphien und Quisquilien verfallen war. Damals konnte freilich die Jesuiten mit ihrer scheinbar größeren Freiheit mit ihrer eleganten und geistvolleren Art der Vorbereitung der Gemüter vielerorts gegenüber der verknorrten evangelischen Theologie erfolgreich sein. Aber ihr Einfluß schwindet, als auch in diese ein freierer Zug und eine größere Innerlichkeit der Religion wieder einzieht. Freiheit für alle Richtungen der evangelischen Kirche, und sie wird den Kampf gegen die jesuitische Weltanschauung siegreich bestehen.

Aber freilich in der engherigen, unduldsamen Orthodoxie, die gegenwärtig in der kirchlichen Welt herrscht, wo sie die besten Kampf auf der freien Entfaltung ihrer Kräfte hindert, vermag sie den Kampf nicht mit gleichen Waffen zu führen. Unter diesen Umständen ist es wohl zu verstehen, daß man sich zur Aufhebung des Jesuitengesetzes erst dann entschließen will, wenn die enormen Privilegien der Kirchen, speziell der katholischen, durch eine freie Kirchengesetzgebung beseitigt werden.

Die serbische Konkordatsfrage.

Belgrad, 21. Februar. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Der serbische Außenminister hat vorläufig eine Kommission zum Studium der Konkordatsfrage und zur Sammlung des einschlägigen Materials eingesetzt. Der Rechtsprofessor Jovanowitsch und der Direktor des hierigen Theologischeseminars Professor Wesselinowitsch gehören dieser Kommission als hervorragende Mitglieder an. Letzterer tritt in einer der hiesigen „Arbina“ veröffentlichten Kritikreihe der Aufstellung der Serben entgegen, die in dem montenegrinischen Konkordat von 1886 oder in den von Serbien bereits im Jahre 1897 mit Rom geschlossenen Verhandlungen eine geeignete Grundlage für das jetzt ausgearbeitete Projekt sehen wollen.

Das montenegrinische Konkordat, das von Papst Leo XIII. 1886 dem König Alexander von Serbien seit seinem damaligen Besuch im Vatikan als Vorläufer für Serbien empfohlen und vom Könige sojournant unterzeichnet, läßt nach Wesselinowitsch eine Reihe der wichtigsten Fragen offen. Diese Lücken habe die Kurie mit bekannter Schamlosigkeit, um der katholischen Kirche, die in Montenegro nicht auf die Rechte einer tolerierten Konfession Anspruch erheben konnte, eine überraschende Stellung zu verschaffen. Aber auch die serbischen Verhandlungen von 1897 in ihrer ursprünglichen Fassung sind Serbien ohne Vorbehalt in die Herstellung eines katholischen Bistums eingewilligt, das in Verwaltung und Rechtsprechung von einem ausländischen Bischofsstuhle abhängig sein sollte, oder vielmehr, es sollte gar ein eigenes Bistum in Serbien gestiftet werden, sondern nur ein Generabitorat.

Gegenwärtig müsse von einer ganz anderen Grundlage ausgegangen werden. Man möge sich vor allem vergegenwärtigen, daß die neuen Katholiken Serbiens nicht wie bisher, Ausländer, sondern serbische Staatsbürger sein werden. Es gelte vor allem, ihre Zahl, ihre materiellen und kulturellen Verhältnisse, ihre bürgerliche Bewusstseinsform, wenn zu erörtern. Das werde aber erst dann möglich sein, wenn die Grenzen des bergserbischen Serbiens endgültig feststehen werden. Man müsse im Einklang mit den Bestimmungen der serbischen Bundesverfassung (Art. 18, 19, 189, 191 und 192) vorgegangen werden, wonach der Katholizismus in eine anerkannte Konfession in Serbien mit vollem Recht auf Toleranz ist; über die Tolerierung hinaus aber ihm Gleichberechtigung oder gar eine vorübergehende Stellung zu geben, wäre nach Wesselinowitsch gefährlich.

Die Freilassung unseres (\* Kriegskorrespondenten.

Gestern nachmittags kurz vor 4 Uhr ging uns die nachstehende Depesche zu, die wir noch in einem Zeit unserer Abendausgabe veröffentlichen konnten:

Gallipoli, 21. Februar, 12 Uhr 25 Min. nachts. Ihr Kriegskorrespondent freigelassen.

Bis zur Stunde liegt uns ebenowenig ein Bericht über die näheren Umstände der Verhaftung unseres (\*Kriegskorrespondenten wie über die Modalitäten seiner Freilassung vor, die Oberleutnant Enver Bey mit so dankenswerter Zuvorkommenheit angeordnet hat. Die Depesche des Generalstabes hier auf der Dalmieninsel von Gallipoli künden türkischen Truppen ist übrigens auch nach anderer Seite hin interessant. Ihre Datierung aus Gallipoli in der ersten Morgenstunden des gestrigen Tages gestattet den Schluss, daß es mit der angeleglichen Niederlage Enver Beys bei seinem zweiten Landungsversuch 7 Kilometer nördlich von Gallipoli nicht so schlimm gewesen sein kann. Ein Oerzhader, der um Mitternacht daran denkt und Zeit findet, eine von seinem Standpunkt nebenbei die Angelegenheit, wie die Verhaftung eines Zeitungskorrespondenten, zu erörtern und der betreffenden Zeitung telegraphisch davon Mitteilung zu machen, kann nicht wohl unter dem Eindruck einer empfindlichen Niederlage stehen.

Silistria-Konflikt und Großmächte.

Bukarest, 21. Februar. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Der Minister hat in der heutigen Sitzung beschlossen, die Vermittlung der Mächte in dem Streitfall mit Bulgarien anzunehmen. In der morgigen Sitzung wird der Minister die Befassung der Note vornehmen, durch die dieser Beschluß den Mächten zur Kenntnis gebracht wird.

Wien, 21. Februar. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Bukarest, der rumänische Minister hat bei der Annahme des Mediationsvertrages der Großmächte die Bitte geäußert, daß die Mediation in möglichst kurzer Zeit beendet werde.

Sofia, 21. Februar. (Eigener Drahtbericht unseres Korrespondenten.) Einzelne der Gesandten der Großmächte haben noch keine Anweisungen über ein solches Kollektivkritik zu erteilen. Daher ist ein solcher vorläufig unterblieben. Wenn die rumänische Antwort, die erst im heutigen Ministerium in Bukarest registriert wird, eine rasche Intervention nötig machen sollte, dann erst würden sich die Großmächte über eine solche verständigen.

Konstantinopler Stimmungen und Hoffnungen.

(Drahtbericht unseres händigen Korrespondenten.)

Konstantinopel, 21. Februar. Auch hier wird der bulgarisch-rumänische Zwist aufmerksam verfolgt, aber doch nicht mehr so gespannt wie anfangs, da man an der Meinung Rumäniens, seine Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen, zweifelt. Die Bedeutung des Zwistes liegt aber für die türkischen Politiker in der Möglichkeit eines Krieges zwischen den beiden Staaten, weil ein solcher mit einem Schlage eine günstige militärische Lage für die Türkei schaffen würde. Daß Rumänien von allem Anfang die Hoffnungen der Türkei erregt hat, geht aus den jüngsten Erfahrungen dieses Krieges hervor. Auch hat man es hier für möglich, daß zwischen Oesterreich und Albanien keine Verständigung erzielt und dadurch der Ausbruch eines bulgarisch-rumänischen Krieges erleichtert werden wird, oder diese für die Türkei glückliche Wendung könnte, wenn sie, was zweifelhaft ist, überhaupt eintritt, zu spät kommen, das heißt, nachdem die Türkei genügend wäre, sich unter das Joch der bulgarischen Bedingungen zu beugen. Es läßt sich nicht leugnen, daß der vorübergehende Optimismus in der Beurteilung der Aussichten der Londoner Reise Hattis Paschas nicht handgehalten hat, obwohl Hattis Pascha in London kaum angefangen hat. Sollte er die Worte von Paris aus über die wahre Stimmung der französischen Regierung aufgestellt haben oder hat deren unerschütterliche Verhältnisse in der Finanzfrage hier aufkündend und erlösend gewirkt? Jedenfalls begegnet man jetzt einer minder zuversichtlichen Haltung, obwohl die amtlichen Angaben über die Lage auf dem Kriegsschauplatz eine solche rechtserwartung künden. Was die Regierung darüber veranlassen läßt, erlaubt kaum ein Urteil, doch scheint sehrbedeutend, daß die Bulgaren weiter in Tragzeiten noch auf Gallipoli weiterkommen. Die Bulgaren scheinen gleichgültig, und die Türkei könnte verlorben zufrieden sein, wenn sie nicht gar so große Verluste erlitten hätte. Die amtlichen Berichte geben diese immer nur sehr gering an, und